

10.03.2021

Dringliche Schriftliche Anfrage

von Christina Schiller (AL)
und Selina Walgis (Grüne)
und 32 Mitunterzeichnenden

Für den 6. März rief ein breites Bündnis von Frauen, Lesben, Inter-, Trans-, nonbinären und queeren Menschen unter dem Titel «8. März Unite» - immer mit einem Appell zur Einhaltung der Maskenpflicht - zu vielfältigen, dezentralen Aktionen in der Stadt Zürich auf. Mit einem Grossaufgebot versuchte die Stadtpolizei, die Aktionen zu verhindern, verfügte Wegweisungen und setzte Reizgas ein. Zwei Frauen wurden festgenommen und weit über 100 Personen kontrolliert, verzeigt und weggewiesen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Am 4. März informierte die Stadt Polizei mit einer Medienmitteilung die Bevölkerung mit folgendem Inhalt:
«Die Stadtpolizei Zürich bittet die Bevölkerung zu beachten, dass die Veranstaltungen und Demonstrationen rund um den Internationalen Frauentag aufgrund der nach wie vor geltenden Covid-Verordnung verboten und nicht bewilligt sind. Sollte es trotzdem zu solchen Veranstaltungen kommen, wird die Stadtpolizei Zürich die geltenden Vorschriften durchsetzen.»

Wie steht dieses Vorgehen im Einklang mit der Gewährleistung der politischen Rechte während der Corona-Pandemie?
2. Welche Vorgaben machte die Einsatzleitung / das Kommando im Vorfeld des 8. März in Bezug auf Auflösung von Versammlungen und Aktionen?
3. Wie viele Personen wurden am 6. März kontrolliert, weggewiesen und verzeigt? Gestützt auf welche Gesetze?
4. In einem gezeigten Video in den Medien ist eine massive Polizeigewalt zu sehen. Werden diese Vorkommnisse aufgearbeitet und wenn ja, wie?
5. Wie gross war das Aufgebot am 6. März im Vergleich zu anderen Kundgebungen in der Pandemiezeit? (in absoluten Zahlen)
6. Sind aus Sicht des Stadtrates die Aktionen rund um den 6. März als Einzelveranstaltungen oder als eine einzige Veranstaltung zu betrachten? Gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen wird die Einschätzung begründet?
7. Der Hinweis in Art. 8 Absatz 2 der bundesrätlichen Covid-Verordnung verdeutlicht in deklaratorischer Weise, dass auch bei der Pandemiebekämpfung die angemessene Ausübung von zentralen Grundrechten gewährleistet sein muss. Ist aus Sicht des Stadtrates nicht zu begrüssen, wenn in Pandemiezeiten Aktionen örtlich getrennt werden?

C. Schiller S. Walgis N. Ley [unintelligible] [unintelligible]
A. Fuhrer [unintelligible] M. [unintelligible] [unintelligible] Hach [unintelligible]
[unintelligible] [unintelligible] [unintelligible] [unintelligible] [unintelligible]

Jan 10

Hand of

N.V.

Waldmann

M. Meyer

F. Rön

H. W.

He Peter

M. B. D.

A. Kistler

K

Waldmann

~~Waldmann~~

~~Waldmann~~

J. W. D.

~~Waldmann~~

~~Waldmann~~

bei

W.

~~W.~~

H. W.

~~W.~~ ~~W.~~